

Städte und Gemeinden zugleich die Kooperation zwischen den Städten und Gemeinden als den zweckmäßigen, sozialistischen Weg zur Lösung ihrer komplexen Aufgaben. Nicht in der Zentralisation örtlicher Aufgaben, sondern in der sozialistischen Kooperation zwischen den Städten und Gemeinden liegt die Gewähr, daß diese den wachsenden Anforderungen gerecht werden. Die perspektivische Entwicklung dieser Kooperation ist im Art. 84 des Verfassungsentwurfs vorgezeichnet: „Die örtlichen Volksvertretungen können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden.“ Wesentlich hierbei ist, daß die Kooperation der umfassenden und wirksamen Ausübung der Staatsmacht durch die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen auf ihrem Territorium dient. Sie gewährleistet die sachkundige und demokratische Willensbildung bei der auf die Perspektive gerichteten sozialistischen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Stadt und Gemeinde. Deshalb umschließt die Kooperation das Zusammenwirken eigenverantwortlicher Gemeinschaften.

Die eigenverantwortliche Tätigkeit jeder Volksvertretung ist somit eine grundlegende Voraussetzung für die Kooperation mit anderen Volksvertretungen.

So fordert der Staatsratsbeschluß über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden, daß die Volksvertretungen und Räte ihre Führungstätigkeit ökonomisieren und ihren Entscheidungen exaktes Rechnen und kluges ökonomisches Denken zugrunde legen. Dazu sind vor allem die bestehenden Rechte der Volksvertretungen und ihrer Organe voll auszuschöpfen. Nicht zuletzt heißt das zu bestimmen, welche Aufgaben zum Erreichen des höchsten gesellschaftlichen Nutzens gemeinsam gelöst werden können, in welcher Hinsicht eine Kooperation mit den Volksvertretungen anderer Städte und Gemeinden notwendig ist und in welchen Formen sie verwirklicht werden soll. Diese gesellschaftliche Entwicklung weist zugleich der Rechtswissenschaft die wichtige Aufgabe zu, den Städten und Gemeinden Wege zu erschließen, wie sie ihre gesellschaftliche Funktion lebendig und schöpferisch wahrnehmen können.

Die Die verfassungsrechtliche Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe

Gerhard Schulze

Der Entwurf der neuen, sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik enthält für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe ebenso wie für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung als Ganzes die strategische Orientierung für die Entwicklung im Prozeß der Vollendung des Sozialismus.*¹

Aufbauend auf dem erreichten Entwicklungsstand — dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse — und der damit gegebenen Möglichkeit, die Entwicklung des Sozialismus auf der ihm eigenen Grundlage zu vollziehen, steckt der Verfassungsentwurf den staatsrechtlichen Rahmen für

¹ Vgl. Art. 5, 40, 42, 81 bis 85 und 106 des Entwurfs der Verfassung der DDR, ND vom 2. 2.1968. Hinsichtlich der Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe im Gesamtsystem der staatlichen Leitung vgl. G. Egler / W. Hafemann / L. Haupt, „Zum Aufbau und System der staatlichen Leitung“, S. 542 ff. dieses Heftes.